

Ethnische Zugehörigkeit kann genannt werden

Autor schildert seine Erlebnisse mit Bettlern auf dem Alexanderplatz

„Ihr Bettler, ihr nervt!“ titelt die Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Im Bericht klagt ein Redakteur über seine Erfahrungen am Berliner Alexanderplatz. Dreimal spricht er von „Roma-Bettlerinnen“. Zwei von ihnen werden im Bild gezeigt. Ein Nutzer des Internet-Auftritts sieht eine antiziganistische und persönlichkeitsrechtsverletzende Berichterstattung. Die Aussage „Ihr Bettler, ihr nervt!“ sei Hetze gegen rumänische Roma. Die Gesichter der Passanten seien verfremdet, während die rumänischen Frauen zu erkennen seien. Die Rechtsvertretung der Zeitung bezeichnet das Thema als nicht neu. Schon vor Jahren hätten Medien über rumänische Frauen berichtet, die zu Besuch in die Hauptstadt kämen und ihre Kinder zum Betteln schickten. Seitdem habe die Zahl der Bettler eher zu- als abgenommen. Im letzten Jahr sei in den Medien bereits ein „Problem der Kommunen“ erkannt worden. Die Rechtsvertretung verweist auf eine Pressemitteilung der bayerischen Polizei, in der vor kurzem auf gezielte und bandenmäßige Bettelei hingewiesen worden sei. In der Berichterstattung bediene sich die Redaktion eines persönlichen und sehr authentischen Stilmittels, da der Autor über einen Selbstversuch schreibe. Er habe seine Erlebnisse während einer einstündigen Kaffeepause auf dem Alexanderplatz niedergeschrieben. Anschaulich beschreibe er, was er dort erlebt habe. Die Veröffentlichung sei nicht in diskriminierender Absicht erfolgt. Die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit der Bettler sei gerechtfertigt, weil es tatsächlich fast ausschließlich Roma gewesen seien, die den Autor angebettelt hätten. Die Medien würden die Wahrheit verfälschen, wenn sie den Lesern derartige Tatsachen verschwiegen. (2009)

Die Online-Ausgabe hat Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) verletzt. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Zumindest eine der rumänischen Frauen ist identifizierbar dargestellt. Dafür besteht keine redaktionelle Veranlassung. Allein die Tatsache, dass die Frau in der Öffentlichkeit um Geld bittet, rechtfertigt nicht ihre erkennbare Abbildung. Eine Diskriminierung im Sinne der Ziffer 12 kann der Beschwerdeausschuss nicht erkennen. Für die Nennung der ethnischen Zugehörigkeit der Beteiligten besteht ein begründeter Sachbezug nach Richtlinie 12.1 des Pressekodex, da das Medium in seiner Stellungnahme überzeugend darlegte, dass es fast ausschließlich Roma waren, die den Autor des Beitrages um Geld gebeten hatten.

(BK2-274/09)

Aktenzeichen:BK2-274/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung